OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200067/12/GS/CJ

Datum:
Linz, 7. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S N K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.12.2021, GZ: BHVB/921170083907/21, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. August 2022,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid diesbezüglich bestätigt. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Strafe auf 110 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 11 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) S N K wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 13.09.2021 – 20.10.2021
Ort: x

Sie haben es als Erziehungsberechtigte(r) unterlassen, dafür zu sorgen, dass der/die Schüler(in) D K, geb. x, seiner/ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der (die) Schüler(in) ist zum Besuch der Volksschule x, 2. Klasse, verpflichtet und ist vom 13.09.2021 bis einschließlich 20.10.2021, das sind insgesamt 28 Unterrichtstage unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 300,00		9 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 24 Abs.1 iVm § 24Abs.4 Schulpflichtgesetz 1985 idgF

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 330,00.“

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde eingebracht und im Wesentlichen begründend vorgebracht, dass sie sich nicht dezidiert auf die Bestimmung des ortsungebundenen Unterrichtes berufen habe. Der Schule sei sehr wohl bekannt gewesen, dass sie mit dem Masken tragen und den Testungen bei ihrem Kind nicht einverstanden sei. Sie habe die Zustimmungserklärung zur Durchführung der Testungen nicht unterschrieben.

Die Schule wäre auch nach § 8 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung verpflichtet gewesen, mit der Bf ein aufklärendes Gespräch zu führen. Dies wäre aber nicht der Fall gewesen. Es wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und die Aufhebung der Straferkenntnisse sowie die Einstellung der Verwaltungsstrafen beantragt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezugshabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 10.02.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.08.2022, zu der die Bf und die belangte Behörde geladen wurden.

II. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Bf ist Erziehungsberechtigte ua. des schulpflichtigen D K, geb. 13.08.2013.

Am 28.09.2021 brachte die Schulleitung der Volksschule x, eine Meldung der Nichterfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz betreffend den Schüler D K, geb. x, Klasse: x., wohnhaft in x., ab 13.09.2021 zur Anzeige. Am 20.10.2021 wurde telefonisch durch die Volksschuldirektorin auf Nachfrage bestätigt, dass D K dem Unterricht bis zu diesem Datum noch immer ferngeblieben ist. Er hat demnach im Zeitraum vom 13.09.2021 bis 20.10.2021 den Unterricht nicht besucht und dabei 28 Unterrichtstage ohne entsprechende Rechtfertigung versäumt. In der Anzeige sind als bisher gesetzte Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz angeführt:
Telefonische und per Mail erfolgte Mitteilungen, dass der häusliche Unterricht per Bescheid des Bundesverwaltungsgerichts untersagt wurde und deshalb eine Schulpflichtverletzung vorliegt, wenn das Kind nicht zum Unterricht erscheint. Meldung auch an die Kinder- und Jugendhilfe Vöcklabruck, die bereits mit der Familie befasst ist.

Unstrittig hat die Bf einige Zeit Anrufe der Lehrer ignoriert. Durch dieses Verhalten der Bf konnte ein aufklärendes Gespräch mit der Schulleitung daher nicht stattfinden.

Aktenkundig wurde vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Beschwerde der Bf gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 27.07.2021 mit Erkenntnis vom 10.09.2021 festgestellt, dass die Teilnahme des

Kindes D K am häuslichen Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule für das Schuljahr 2021/2022 untersagt wird. Spruchmäßig wurde weiters festgestellt, dass D K im Schuljahr 2021/2022 die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen hat.

Mit Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.10.2021 wurde die Bf als gesetzliche Vertreterin des minderjährigen D K, geb. x, wegen des Verdachtes der Nichterfüllung der Schulpflicht vorgeladen.

Mit E-Mail teilte die Bf am 28.10.2021 mit, dass Sie den Termin nicht wahrnehmen kann und übermittelte eine Arztbestätigung.

Am 10.11.2021 teilte die rechtsanwaltliche Vertretung S-S- GmbH aus x ua. mit, dass sich die vier schulpflichtigen Kinder der Bf gemäß § 8 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 wegen Nichtbefolgung der Maßnahmen gemäß Z 1 (Erbringung eines Nachweises für eine geringe epidemiologische Gefahr) oder Z 2 (Verpflichtung zum Tragen einer MNS) im ortsungebundenen Unterricht befinden.

Mit E-Mail vom 24.11.2021 und vom 29.11.2021 hat die Bf der Schulleiterin im Wesentlichen mitgeteilt, dass sich ihr Sohn Daniel aufgrund § 8 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 seit Beginn des Schuljahres im ortsungebundenen Unterricht befindet.

Nach der anwaltlichen Beratung im November 2021 hat die Bf mit der Schule wieder Kontakt aufgenommen und in weiterer Folge die Schulbücher von der Schule abgeholt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem übermittelten Akteninhalt und den Ausführungen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 25.08.2022. Die Bf gestand in der mündlichen Verhandlung ein, dass sie sich nicht mehr genau erinnern kann, was sie zur Schulleiterin zu Schulanfang genau gesagt hat. Als Grund für den Nichtbesuch der Schule gab die Bf an, dass ihr Mann und sie mit der Testpflicht und dem Maskentragen nicht einverstanden gewesen sind. Die Bf gab in der Verhandlung zu Protokoll, dass ihr und ihrem Mann nach der Entscheidung des BVwG bewusst gewesen ist, dass der häusliche Unterricht nicht genehmigt wurde. Erst aufgrund des eingeleiteten Verwaltungsverfahrens betreffend die Schulpflichtverletzung wandte sich die Bf an eine Rechtsanwältin. Von dieser wurde sie erst darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der gesetzlichen

Vorschriften ortsungebundener Unterricht gemäß § 8 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 möglich ist. Unstrittig beantragte die Bf dezidiert ortsungebundenen Unterricht daher erst mit den Mails an die Schulleitung vom 24. bzw. 29.11.2021. Ein paar Tage nach dieser Kontaktaufnahme mit der Schule wurden von der Bf die Schulbücher für ihre Kinder auch abgeholt.

Es wurde von der Bf nicht bestritten, dass sie und ihr Mann von der Schulleiterin telefonisch kontaktiert wurden. Die Bf gestand auch ein, dass sie danach eine Zeit lang Anrufe der Lehrer ignoriert hat.

Von der Bf konnten – trotz Nachfristsetzung – keine Mails vorgelegt werden, die belegen würden, dass die Bf vor Beantragung des ortsungebundenen Unterrichts zur Kontaktaufnahme an die Schule herangetreten ist. Ein aufklärendes Gespräch mit der Schule konnte daher aus Verschulden der Bf nicht stattfinden. Dies steht auch in Einklang mit der eingestandenen Kontaktverweigerung mit der Schulleitung.

In Verbindung mit dem rechtskräftigen Verbot der Durchführung des häuslichen Unterrichtes durch das Bundesverwaltungsgericht und der anfangs unstrittig nicht beantragten Durchführung des ortsungebundenen Unterrichtes konnte die Schulleitung aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung jedenfalls davon ausgehen, dass die Bf entgegen des rechtskräftigen Verbotes des häuslichen Unterrichtes ihre Kinder trotzdem zu Hause unterrichten wollte und nicht ortsungebundenen Unterricht in Anspruch nehmen wollte. Durch den von der Bf eingestandenen Abbruch des Kontaktes mit der Schule wird dies unterstrichen. Außerdem gestand die Bf in der Verhandlung ein, dass ihr die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ortsungebundenen Unterrichts erst durch die anwaltliche Beratung im November 2021 bekannt geworden ist. Daher hat sie auch erst mit 24. bzw. 29.11.2021 den ortsungebundenen Unterricht für ihre Kinder beantragt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11,13 und 22 Abs. 4

für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule - ausgenommen die Polytechnische Schule - mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulart-bezeichnung zu besuchen ist.

Gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Unein-bringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Die Bf wendet ein, dass eine Verletzung der Schulpflicht nicht vorliege und ihre Kinder nicht ungerechtfertigt bzw. unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wären, da sie sich im ortsungebundenen Unterricht befunden hätten.

Gemäß § 8 Abs. 5 Covid-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22, StF:

BGBl. II Nr. 374/2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung, sind die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler, die

1. einen vorgesehenen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr nicht erbringen oder
2. der vorgesehenen Verpflichtung zum Tragen eines MNS nicht nachkommen,

in einem aufklärenden Gespräch mit der Schulleitung verpflichtend über die Auswirkungen der Nichtbefolgung zu belehren. Bei weiterer Nichtbefolgung der Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren, Hausübungen zu erbringen und sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen. § 9 ist nicht anzuwenden.

Ortsungebundener Unterricht bedeutet, dass der Unterricht nicht am Schulstandort, sondern in Form eines Lern- und Arbeitsprozesses der Schülerinnen und Schüler von zu Hause aus stattfindet, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das heißt die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Arbeitsaufträge, durch die einerseits bereits erworbene Lernergebnisse gefestigt und vertieft werden, andererseits aber auch neue Inhalte erarbeitet werden.

Die Bf hat der Schulleitung erst mit Mail vom 24. bzw. 29.11.2021 nach Zusendung eines Ladungsbescheides durch die Behörde bekannt gegeben, dass sich ihre Kinder im ortsungebundenen Unterricht befinden. Auch gab die Bf zu, dass ihr vor der anwaltlichen Beratung im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Schulpflichtverletzung die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ortsungebundenen Unterrichts nicht bekannt war. Vor diesem Zeitpunkt (dh. auch im verfahrensgegenständlichen Zeitraum) musste die Schulleitung jedenfalls davon ausgehen, dass die Kinder der Bf die Schule unentschuldigt nicht besucht haben (sh. Beweiswürdigung). Dies umso mehr, als mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.09.2021 rechtskräftig entschieden wurde, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2021/2022 untersagt wird und das Kind der Bf im Schuljahr 2021/2022 die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen hat. Durch den von der Bf eingestandenen Kontaktabbruch mit der Schule (sh. Beweiswürdigung) war es der Schulleitung nicht möglich, das verpflichtende Belehrungsgespräch zu führen. Auch wurden die Schulbücher von der Bf erst nach dem vorgeworfenen Tatzeitraum abgeholt. Eine Information über den Lehrstoff und die zu erbringenden Hausübungen wurde seitens der erziehungsberechtigten Bf zum Tatzeitraum nicht eingeholt.

Tatsache ist daher, dass die Bf nicht dafür gesorgt hat, dass ihr Kind am

Unterricht an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule teilnimmt, obwohl eine klare bescheidmäßige Anordnung der Bildungsdirektion Oberösterreich als auch eine darüber ergangene Beschwerdeentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes keinen Zweifel an der Verpflichtung aufkommen lassen konnten. Die Bf hat vielmehr den Kontakt zur Schule von sich aus abgebrochen bzw. Kontaktversuche seitens der Schule ignoriert. Es kann nicht angehen, dass Erziehungsberechtigte ihre Kinder einfach vom Schulbesuch dispensieren. Gesetzliche Regelungen sind vom Rechtsunterworfenen einzuhalten. Auch im Falle der zum Tatzeitpunkt bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme des ortsungebundenen Unterrichts sind die vom Gesetzgeber vorgesehenen Vorgangsweisen einzuhalten. Im anderen Fall verstößt der Erziehungsberechtigte eben gegen das Gesetz und die Behörde ist gemäß § 25 Abs. 1 VStG gehalten, solche Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 erster Satz Schulpflichtgesetz normiert die Verantwortlichkeit der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht durch ein schulpflichtiges Kind zu sorgen.
Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für „die Erfüllung der Schulpflicht“ durch ihre Kinder zu sorgen (VwGH 12.08.2010, 2008/10/0304 mwN).

Da das schulpflichtige Kind der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum die öffentliche Schule ungerechtfertigt nicht besucht hat, ist der objektive Tatbestand verwirklicht. Die Bf hat zu Schulbeginn keine weiteren Schritte gesetzt, sie hat vielmehr den Kontakt mit der Schule blockiert.

Die Bf als Erziehungsberechtigte war für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.
Nach der Judikatur des VwGH hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Es haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen. Die Bf hat vielmehr eingestanden, dass sie nach der Erstkontaktaufnahme durch die Schule weitere Kontaktversuche seitens der Schulleitung ignoriert hat. Da die Bf im vorgeworfenen Zeitraum unstrittig nichts von der Möglichkeit des ortsungebundenen Unterrichts wusste, ist aufgrund lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass die Bf im gegenständlichen Zeitraum ihre Kinder bewusst unentschuldigt vom Unterricht zu Hause gelassen hat. Gestützt wird dieser Entschluss auch durch das genannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.09.2021, mit dem der häusliche Unterricht rechtskräftig untersagt wurde und festgestellt wurde, dass ihr Kind im Schuljahr 2021/2022 die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen hat. Die Bf hat in der Verhandlung weiters ausgesagt, dass ihr bewusst gewesen ist, dass der häusliche Unterricht nicht genehmigt worden ist. Der Bf ist somit jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbeleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).
Aus den angeführten Gründen hat die Bf als Erziehungsberechtigte die Schulpflichtverletzung nicht nur fahrlässig, sondern vorsätzlich in Kauf genommen. Die Verwaltungsübertretung ist ihr daher auch subjektiv vorzuwerfen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Der Schutzzweck der übertretenen Norm ist darauf gerichtet, bewusst hervorgerufene Bildungsdefizite zu vermeiden, da diese schwerwiegende Auswirkungen in der Entwicklung und Fortbildung sowie der späteren Berufsaussichten des betreffenden Schülers zur Folge haben kann. Das Schulpflichtgesetz soll im Besonderen solche nachteiligen Folgen verhindern, es ist zum Schutz der unmündigen und mündigen Kinder eingerichtet.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der § 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der Bf übertretene Rechtsvorschrift ist ein Ausfluss des Rechts auf Bildung und garantiert die Effektivität dieses Rechts. Sie dient somit gewichtigen öffentlichen Interessen. Ziel der gegenständlichen Rechtsvorschriften ist es ua. durch die Anzeigepflicht jedenfalls bei mehr als drei Unterrichtstagen des ungerechtfertigten Fernbleibens mehr Verbindlichkeit zu schaffen und durch die Festlegung eines Mindeststrafausmaßes (110 €) die Präventivwirkung der Maßnahme zu unterstreichen (sh. NR: GP XXVI RV 107 AB 120).

Mildernd ist zu werten, dass grundsätzlich im gegenständlichen Fall die Inanspruchnahme des ortsungebundenen Unterrichtes und somit die Erfüllung der Schulpflicht ohne Teilnahme am Unterricht in der Klasse möglich gewesen wäre. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Es kann daher mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden, wodurch auch die Einkommens-und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten der Bf Berücksichtigung fanden. Auch mit der nunmehr verhängten Strafe ist die erforderliche Sanktion gesetzt, um die Bf in Hinkunft nachhaltig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die von der belangten Behörde ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend angepasst.

Da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, kommt keine außerordentliche Milderung der Strafe im Sinne des § 20 VStG in Betracht.

Zur Nichtanwendung des § 45 Abs. 1 VStG (Einstellung oder Ermahnung) ist darauf hinzuweisen, dass die dafür normierten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung oder das Verschulden der Bf als derart gering zu erkennen (vgl. allgemein etwa VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde waren entsprechend § 64 Abs. 2 VStG auf 11 Euro herabzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger